



Brüssel, den 25. November 2025
(OR. en)

15108/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0344(NLE)

ECOFIN 1485

UEM 538

FIN 1323

EIB

ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Bulgarien am 15. Oktober 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Mai 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³ und vom 18. Juli 2025⁴ geändert.
- (2) Am 9. Oktober 2025 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Bulgarien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Bulgarien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 86 Maßnahmen.
- (4) Bulgarien hat erläutert, dass eine Maßnahme nicht mehr durchführbar sei, da die Umsetzungskosten der Maßnahmen aufgrund der Inflation erheblich gestiegen seien. Dies betrifft die Maßnahme C11.I1 „Modernisierung der Langzeitpflege“. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

² Siehe Dokumente ST 8091/22 und ST 8091/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15837/23 und ST 15837/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 11242/25 und ST 11242/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Bulgarien hat ferner erläutert, dass fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C1.I4 „Jugendzentren“, C4.I9 „Subventionsprogramm – Renovierung von Wohngebäuden“, C10.I4 „Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste“, C12.I4 „Einrichtung eines Luftrettungsdienstes“ und C13.I1 „Einrichtung eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte“. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Bulgariens zufolge wurden 12 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft C1.I3 „Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen“, C2.I1 „Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation“, C4.R1 „Einrichtung eines Nationalen Fonds für Dekarbonisierung“, C4.R6 „Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen“, C4.R11 „Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor“, C13.R1 „Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Endkundenmarkts“, C8.R1 „Strategischer Rahmen für den Verkehr“, C8.R4 „Integrierter öffentlicher Verkehr“ und C10.R7 „Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen“, C11.I2 „Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen“, C11.I5 „Modernisierung der Arbeitsagentur“ und C12.I1 „Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen“. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.

- (7) Bulgarien hat erläutert, dass 68 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Durchführung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vereinfachen ließe, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden könnten. Dies betrifft die Maßnahmen C1.R1 „Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens“, C1.I1 „MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen“, C1.I2 „Modernisierung der Bildungsinfrastrukturen“, C2.R1 „Gemeinsame Politik für die Entwicklung von Forschung und Innovation“, C2.I2 „Ausbau der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften“, C3.I1 „Öffentliches Förderprogramm für die Entwicklung von Industriekreisen, Parks und ähnlichen Gebieten und Anziehung von Investitionen („AttractInvestBG“)“, C3.I2 „Programm für den wirtschaftlichen Wandel“, C4.R5 „Zentrale Anlaufstelle für Renovierungen“, C4.R7 „Freisetzung des Potenzials von Wasserstofftechnologien und Wasserstofferzeugung und -versorgung“, C4.R10 „Dekarbonisierung des Energiesektors“, C4.I1 „Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands“, C4.I2 „Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte“, C4.I3 „Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme“, C4.I4 „Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes“, C4.I7 „Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien aus geothermischen Quellen“, C4.I8 „Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen (RESTORE)“, C6.R1 „Aktualisierung des strategischen Rahmens für den Agrarsektor“, C6.I1 „Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft“, C6.I2 „Digitalisierung der Prozesse „Vom Hof auf den Tisch““, C7.R2 „Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums“, C7.I1 „Groß angelegter Ausbau der digitalen Infrastrukturen“, C7.I2 „Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes“, C8.R2 „Straßenverkehrssicherheit“,

C8.R3 „Nachhaltige städtische Mobilität“, C8.R5 „Elektromobilität“, C8.I1 „Schienenfahrzeuge“, C8.I5 „Straßenverkehrssicherheit“, C8.I6 „U-Bahn-Linie 3 in Sofia“, C8.I7 „Grüne Mobilität – Pilotprojekt zur Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität“, C8.I8 „Ausstattung für die Überwachung und Instandhaltung von Schienen- und Oberleitungen“, C8.I9 „Renovierung der Eisenbahninfrastruktur“, C8.I10 „Neue Fahrzeuge für die U-Bahn in Sofia“, C9.R2 „Voranbringen der Reform des Wassersektors“, C10.R1 „Zugängliche, wirksame und vorhersehbare Justiz“, C10.R2 „Korruptionsbekämpfung“, C10.R4 „Stärkung der Insolvenzverfahren“, C10.R5 „Digitale Reform des bulgarischen Bausektors“, C10.R6 „Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste“, C10.R8 „Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche“, C10.R10 „Vergabe öffentlicher Aufträge“, C10.R11 „Unternehmensstandort Bulgarien“, C10.I1 „Stärkung, Weiterentwicklung und Ausbau des einheitlichen Informationssystems der Gerichte“, C10.I2 „Digitalisierung wichtiger Gerichtsverfahren im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit“, C10.I3 „Umgestaltung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Staatsanwaltschaft“, C10.I6 „Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Bauwerksdatenmodellierung“, C10.I7 „Einheitliches Informationssystem für Raumordnung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen“, C10.I10 „Monitorstat-System“, C10.I11 „Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans“, C11.R1 „Reform der Mindesteinkommensregelung“, C11.R2 „Reform der Sozialdienste“, C11.I3 „Entwicklung der Sozialwirtschaft“, C11.I4 „Modernisierung der Sozialhilfeagentur“, C11.I6 „Entwicklung des Kultur- und Kreativsektors“,

C11.I7 „Digitalisierung der Archivbestände“, C12.R1 „Verbesserung des strategischen Rahmens für den Gesundheitssektor“, C12.R2 „Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste und des nationalen Gesundheitsinformationssystems“, C12.R3 „Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe auf das gesamte Hoheitsgebiet“, C12.R4 „Strategischer Rahmen und Aktionsplan für eine bessere Verfügbarkeit von primärer und ambulanter Versorgung“, C12.R5 „Förderung eines verbesserten Angebots präventiver Screening-Maßnahmen“, C12.R6 „Plan für eine moderne Gesundheitserziehung in Schulen“, C12.I2 „Zentren für interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen“, C12.I3 „Modernisierung der psychiatrischen Versorgung“, C12.I5 „Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik“, C12.I7 „Entwicklung der ambulanten Versorgung“, C13.R2 „Transparenz der Netzzanschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten“, C13.R3 „Verbesserung der Funktionsweise des Regelreservemarkts und Ermöglichung der Laststeuerung“, C13.I2 „Ausgeweitete Maßnahme: Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom (RESTORE)“, C13.I3 „Installation von Photovoltaikanlagen und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdiensteinrichtungen“ und C13.I4 „Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Stromspeicherung“. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Bulgarien, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und drei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen C11.I8 „Infrastruktur für Kultur“, C11.I2 „Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen“, C11.I5 „Modernisierung der Arbeitsagentur“ und C12.I1 „Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen“. Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, dass der Umsetzungsgrad von drei Maßnahmen C11.I2 „Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen“, C11.I5 „Modernisierung der Arbeitsagentur“ und C12.I1 „Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen“ erhöht wird und eine neue Maßnahme, nämlich C11.I8 „Kulturinfrastruktur“, hinzugefügt wird.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Bulgarien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (12) Bei dem geänderten RRP wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der Methode bewertet, die in der Bekanntmachung der Kommission 2021/C 58/01 „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁶ dargelegt wird. Veränderungen, die durch die Änderungen des RRP eingeführt wurden, haben keinen Einfluss auf die Bewertung der ursprünglichen Fassung des RRP. In Bezug auf die neue Investition, die in den RRP aufgenommen wurde (C11.I8 Infrastruktur für Kultur), hat Bulgarien eine Bewertung der Maßnahme hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit der Bekanntmachung der Kommission C/2023/111 „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“⁷ vorgelegt. Die übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass der geänderte RRP geeignet ist sicherzustellen, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁶ ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

⁷ ABl. C, C/2023/111, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/111/oj>.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (13) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,7 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (14) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 bleibt bestehen. Der geänderte RRP sieht eine Herabsetzung des Umsetzungsgrades von zwei Maßnahmen und eine neu hinzugefügte Maßnahme C11.I8 „Infrastruktur für Kultur“ vor, die zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Trotz der Herabsetzung des Umsetzungsgrades erhöht sich der Beitrag des RRP aufgrund der neu hinzugefügten Maßnahme C11.I8 „Infrastruktur für Kultur“ leicht.

Kosten

- (15) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (16) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neue Maßnahme und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen begrenzt. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, e, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (19) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Bulgariens belaufen sich auf 6 174 106 145 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Bulgarien maximal zur Verfügung steht, entsprechen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Bulgarien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 174 106 145 EUR betragen. Daher bleibt der Bulgarien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (20) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission zu melden.
- (21) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des aktualisierten RRP Bulgariens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin